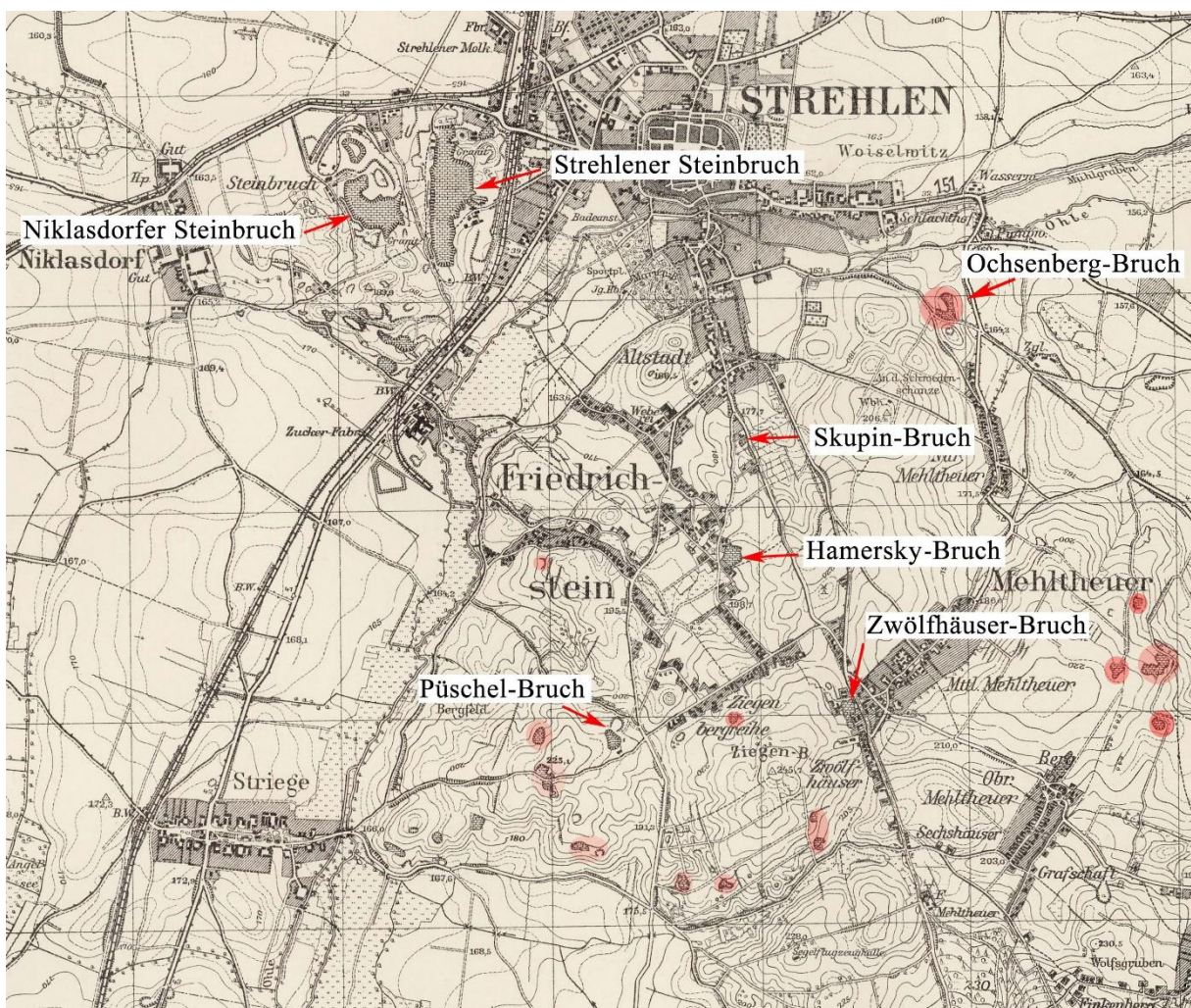


Die Hussinetzer Granit-Steinbrüche

So seltsam es erscheinen mag, in der zum Strehlemer Galgenberg (älterer Granit) unmittelbar benachbarten Hussinetzer Flur und in den anderen „böhmischen“ Dörfern steht teilweise ein geologisch anderer, jüngerer Granit an, der sich jedoch für den Bruchstein-Häuserbau ebenfalls sehr gut eignete. Von dieser Möglichkeit wurde natürlich reichlich Gebrauch gemacht, zumal den Hussinetz-Gründern von der Breslauer Regierung sogar auferlegt wurde, Steine statt Holz für den Häuserbau zu verwenden. Es sei *„mit dem Bauinspektor Siegel in Strehlen zu überlegen, ob es nicht ratsamer sein wird (Mangel an Bauholz!), massiv zu bauen, da die Bruchsteine bei der Hand sind.“*, berichten die Chronisten.



Der Altstädter bzw. Skupin-Steinbruch

Die Erschließung des Altstädter Granit-Steinbruches geht weit zurück in die Geschichte von Strehlen und liegt somit lange vor der Hussinetz-Gründung. Die Anlage, die von den „Böhmen“ den Namen Skupin-Bruch erhielt, wurde zwar ab 1749 noch genutzt, doch legte man sie nach Beendigung der Aufbauphase wohl noch im 18. Jahrhundert still.



Der Hamersky-Steinbruch

Dieser Steinbruch dürfte in der Aufbauphase erschlossen worden sein, denn er liegt im Zentrum des Dorfes. Über seine Betriebszeit gibt es in der Literatur jedoch keine Angaben.





Der Zwölfhäuser-Steinbruch

Am Ende des 19. Jahrhunderts erschlossen und wieder eingestellt, diente der auf Hussinetzer Ziegenberg-Flur gelegene Granit-Steinbruch nicht nur den „Böhmen“, sondern auch vielen Gästen aus nah und fern als Badeanstalt mit kristallklarem Wasser (bis 40 m tief).





Der Strieger bzw. Püschel-Steinbruch

Auch aus diesem Steinbruch wurde zeitweise Granit für die Hussinetzer Häuser gefördert, doch ist er vor 1945 bereits stillgelegt gewesen. In polnischer Zeit erlebte er eine Wiederbelebung und eine wesentliche Erweiterung, weil man die Besonderheiten und Vorteile des sogenannten „jüngeren“ Granits erkannt hatte. Der Betreiber musste jedoch aufgeben, weil die verfügbaren Straßenverhältnisse einen Schwerlastbetrieb nicht zulassen.

